



**Dienstanweisung für die  
Stabsstelle Interne Revision  
an der Universität Freiburg  
(ohne Universitätsklinikum)**

## 1 Präambel

Die Stabsstelle Interne Revision (SIR) unterstützt die Universitätsleitung bei der Durchführung ihrer Leitungs-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben.

Diese Dienstanweisung dient neben dem einschlägigen Bundes- und Landesrecht als verbindliche Rahmenvorgabe für die Tätigkeit der Stabsstelle Interne Revision (SIR) an der Universität Freiburg. Sie definiert die organisatorische Zuordnung, die Aufgaben und deren Abwicklung.

## 2 Organisatorische Stellung

Die Zuständigkeit der SIR umfasst den gesamten Hochschulbereich der Universität Freiburg einschließlich der Medizinischen Fakultät (ohne das Klinikum). Damit die SIR ihre Aufgaben wirksam und objektiv wahrnehmen kann, gelten folgende Festlegungen:

- 2.1 Die SIR ist funktionell und organisatorisch unabhängig von der Personal- und Wirtschaftsführung.
- 2.2 Die SIR ist als Stabsstelle direkt dem/der Kanzler\*in zugeordnet.
- 2.3 Die SIR ist bei der Wahrnehmung ihrer Prüfungstätigkeit von Weisungen unabhängig.
- 2.4 Die SIR hat ein allgemeines und allumfassendes Informationsrecht. Ihr sind alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, Einblick in alle Betriebs- und Geschäftsabläufe zu ermöglichen und Zugang zu den Einrichtungen zu gewähren.
- 2.5 Weisungen und Beschlüsse des Rektorats, die für die SIR von unmittelbarer oder mittelbarer Bedeutung sein könnten, sind ihr bekannt zu geben.
- 2.6 Alle Organisationseinheiten sind verpflichtet, bei Feststellung oder Verdacht auf schwerwiegende Mängel, Risiken oder Schäden die SIR zu informieren.
- 2.7 Über wesentliche Änderungen in der Organisation und von Geschäftsprozessen ist die SIR rechtzeitig zu informieren.
- 2.8 Die SIR ist personell und mit Sachmitteln angemessen auszustatten.
- 2.9 Bei Prüfungsthemen ohne hinreichenden eigenen Sachverstand kann die SIR hochschulinterne oder externe Sachverständige hinzuziehen.
- 2.10 Die SIR besitzt gegenüber den geprüften Stellen keine fachbezogene Weisungsbefugnis.

## 3 Aufgaben

Die SIR hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- 3.1 Unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistung
- 3.2 Überwachung der Einhaltung von gesetzlichen Regelungen und internen Vorgaben einschließlich Compliance
- 3.3 Überwachung der Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Bewältigung der universitären Aufgaben und des Einsatzes von personellen und finanziellen Ressourcen

- 3.4 Überwachung der Erledigung der aus den Prüfberichten resultierenden und durch die/den Kanzler\*in oder das Rektorat erteilten Aufgaben und/oder Auflagen
- 3.5 Koordinierung und Begleitung von externen Prüfern und Institutionen zu Prüfungszwecken, insbesondere des Landesrechnungshofs

#### 4 Abwicklung der Revisionsaufgaben

- 4.1 Die Leitung der SIR erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Prüfplan.
- 4.2 Neben den Einzelprüfberichten und Feststellungen wird nach Ablauf eines Haushaltsjahres von Seiten der Leitung der SIR ein Prüfbericht erstellt. Dieser wird über die/den Kanzler\*in zur weiteren Berichterstattung ins Rektorat gebracht. Eine weitere Berichterstattung im Senat und Universitätsrat kann erfolgen.
- 4.3 Die/der Prüfer\*in der SIR hat die Prüfungen in eigener Verantwortung pflicht- und sachgemäß durchzuführen.
- 4.4 Die/der Prüfer\*in ist dafür verantwortlich, dass wesentliche Mängel und Fehler in den Prüfungsbericht aufgenommen werden.
- 4.5 Die/der Prüfer\*in soll nicht an Prüfungen von Arbeitsbereichen teilnehmen, denen sie selbst innerhalb eines Jahres vor der Prüfung angehört haben.
- 4.6 Die/der Prüfer\*in ist zu besonderer Verschwiegenheit über alle ihnen bei den Prüfungen zur Kenntnis gelangenden Vorgänge, Geschäftsprozesse und Personalien verpflichtet. Die Vorschriften des Bundes- und Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
- 4.7 Eine beabsichtigte Prüfung ist der/dem Leiter\*in des zu prüfenden Bereichs in angemessener Zeit vor deren Beginn mitzuteilen, es sei denn, dass der Prüfungszweck dadurch gefährdet wird. Die Entscheidung hierüber liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Leitung der SIR.
- 4.8 Über die von der/dem Prüfer\*in der SIR getroffenen Feststellungen findet vor der Abfassung des Prüfberichtes eine Schlussbesprechung mit der/den für den geprüften Bereich verantwortlichen Person/en statt.
- 4.9 Die Ergebnisse der Prüfung werden in einer Niederschrift festgehalten und dem geprüften Bereich bekanntgegeben.
- 4.10 Dem geprüften Bereich wird nach Bekanntgabe der Niederschrift die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

#### 5 Inkrafttreten

Die vorstehende Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Freiburg, den 04.12.2019

gez.

Dr. Matthias Schenek  
Kanzler